

RS OGH 1997/5/14 9ObA94/97g

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.05.1997

Norm

ArbVG §64 Abs4

Rechtssatz

Wird eine nicht wählbare Person in den Betriebsrat gewählt, ist dann nicht die Betriebsratswahl als Ganzes, sondern nur die Wahl dieser Person mit der Wirkung anfechtbar, daß dem betreffenden Betriebsratsmitglied die Mitgliedschaft vom Gericht aberkannt wird. Dabei ist auf den Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichtes abzustellen

Entscheidungstexte

- 9 ObA 94/97g
Entscheidungstext OGH 14.05.1997 9 ObA 94/97g
Veröff: SZ 70/94

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0107594

Dokumentnummer

JJR_19970514_OGH0002_009OBA00094_97G0000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at